

5 Mitgliedern bestehenden Abtheilung des Criminalgerichts übertragen. Die Urtheile sind dem Recurs an das Appellationsgericht unterworfen. Sowohl dem Criminalgericht als der correctionellen Abtheilung ist ein Fiskal (der examinirter oder promovirter Jurist seyn muß) beigeordnet (§. 17). Seine Obliegenheiten bestimmt das Criminalgesetzbuch, er kann auch gegen die ausgesprochenen Urtheile Recurs ergreifen. Zu den correctionellen Strafarten rechnet das Gesetz: 1) Einsperrung (wobei nur zur Arbeit im Innern des Hauses der Sträfling angehalten und nach Ermessen des Gerichts auch abgesondert eingesperrt werden kann) (§. 5). 2) Gefängniß (in einem reinlichen Zimmer des Gefängenschaftshauses, so daß für Geschäfte oder häusliche Angelegenheiten der Zutritt zu dem Gefangenen gestattet werden kann). 3) Ausstellung auf öffentlichem Plage, jedoch nur so, daß die Gefängniß- oder Einsperrungsstrafe (nach §. 10) gegen Fremde in Verweisung, bei erschwerenden Umständen mit Ausstellung, verwandelt werden kann. 4) Verweisung auch gegen Einheimische. 5) Geldstrafe. 6) Stillstellung im Amt oder Dienst. 7) Stillstellung im Activbürgerrecht. 8) Zuspruch vor dem E. Bann (soviel als gerichtlicher Verweis). 9) Widerruf und Abbitte.

Als correctionelle Vergehen sind erklärt: Fahrlässigkeit (§. 11), wenn bei einer nach den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen angesehenen Handlung oder Unterlassung hervorgeht, daß nur Mangel an gehöriger Achtsamkeit oder Aufmerksamkeit bei der That Statt gefunden habe. Wenn die That bei vorhandenem rechtswidrigen Vorsatze mit Tode bestraft würde, so tritt Gefängniß von 1 Monat bis 1 Jahr ein, statt Ketten-